jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/22 93/15/0034

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
61/01 Familienlastenausgleich
70/02 Schulorganisation
71 Land- und forstwirtschaftliche Schulen

Norm

FamLAG 1967 §2 Abs1 litb;
Land- und forstw Fachschulen 1975;
SchOG 1962 §58;
SchOG 1962 §59;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Inhalt des Begriffes "Fachschule" iSd § 2 Abs 1 lit b FamLAG ist unter Zuhilfenahme der Bestimmungen des SchOG 1962 zu bestimmen (Hinweis: Burkert/Hackl/Wohlmann/Reinold, Kommentar zum FLAG, C 6 zu § 2). Danach sind Fachschulen iSd SchOG 1962 die in § 58 und § 59 legcit genannten gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen (einschließlich der dort angeführten gewerblichen und technischen Lehrgänge und Kurse) sowie die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150034.X01

Im RIS seit

17.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at